16.4.25

Statuten

Verein Com&Com (CC)

Verein Com&Com | Höhenring 9 | 8052 Zürich
info@comcom.art | www.comcom.art

Artikel 1: Name

Unter dem Namen Verein Com&Com (Abkürzung: VCC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich, Schweiz.

Artikel 3: Zweck

Der Verein Com&Com ist das juristische und administrative Gefäss des Künstler-Kollektivs Com&Com (Marcus Gossolt und Johannes M. Hedinger) und führt dessen operativen Geschäfte, geschäftlichen Korrespondenzen und Finanzen. Alle Rechte verbleiben bei den Autoren.
Über die letzten 28 Jahre hat sich Com&Com einen Namen in der nationalen wie internationalen Kunstszene gemacht (u.a. 9 Biennalen, 130 Ausstellungen in 14 Ländern). Nachdem ihr Werk anfänglich in der Medien- und Konzept-Kunst verordnet wurde, ist es heute mehrheitlich im Feld der Relational Art und Land and Environmental Art beheimatet. Neben klassischen Kunstwerken und Produktionen (Film, Theater, Musik, Buch, Website u.a.), die auf Ausstellungen, Events und Festivals gezeigt werden, sind die Projekte von Com&Com zunehmend auch langfristig laufende, recherche- und prozessbasierte, crossmediale und transdisziplinäre Kooperationen mit teils mehreren Partnern und geteilter Autorenschaft. Auch in der Forschung (Artistic Research), in der Bildung, Beratung (und damit ohne direkten Werkcharakter) und in der Kreativwirtschaft ist Com&Com tätig.

Zu den Aufgaben des Vereins Com&Com (VCC) gehören:
- Ermöglichen von Werken der Kunst, Projekte der Kreativwirtschaft und Dienstleistungen von und mit dem Künstlerduo Com&Com.
- Dazu zählt auch der Wissenstransfer im Bereich der Kunst und Kultur durch die Förderung von Ausstellungen, Workshops, Symposien, Forschungsprojekten, Events, Publikationen (auch Filme, Audiostücke, Website und anderen Medienformaten)

- Der Verein kann sich an Projekten anderer Organisationen oder Personen, die in diesem Feld aktiv sind, beteiligen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein Com&Com ist gemeinnützig und nicht profitorientiert. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Artikel 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 5: Mitglieder

5.1. Mitgliedschaft

a) Personen, die ideell und finanziell den Verein unterstützen wollen und

b) Juristische Personen, welche den Zweck von Com&Com ideell und finanziell unterstützen wollen, können Mitglieder im Verein Com&Com werden.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

5.2. Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Zum Ehrenpräsidenten des Vereins kann ein Präsident ernannt werden, der sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind befreit von den Mitgliederbeiträgen. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie normalen Mitgliedern des Vereins.

5.3. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt jederzeit aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand hat den Entscheid über die Aufnahme der Anträge, aufgrund der Übereinstimmung mit dem Zweck des Vereins.

5.4. Austritt von Mitgliedern

Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen schriftlich angekündigt werden.

5.5. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Vereinsinteressen, b) Versäumnis der Rechnungsbegleichung trotz Mahnung.

Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt und der Ausschluss tritt sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle
d) Die Geschäftsführung

Artikel 7: Die Generalversammlung

7.1. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

7.2. Organisation

Die Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die/den Vereinspräsidentin/en oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

7.3. Befugnisse

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

a) Abnahme des Jahresberichtes;

b) Abnahme der Jahresrechnung;

c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;

d) Entlastung des Vorstandes;

e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

f) Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in.

g) Wahl der Revisionsstelle;

i) Änderung der Statuten;

j) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 7.4 vorgebracht werden;

k) Auflösung des Vereins;

l) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft.

7.4 Einberufung

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 14 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Traktanden.

Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung tun.

7.5. Abstimmungen und Wahlen

a) Eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ist nötig bei:

- Statutenänderungen;
- Vereinsauflösung.

b) Einfache Mehrheit bei allen anderen Geschäften.

Artikel 8: Vorstand

8.1. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.
Folgende Ämter müssen besetzt werden: Präsidium, Kassier und Aktuariat.
Angestellte Mitarbeiter der Geschäftsführung können auch im Vorstand sein. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.

8.2 Befugnisse des Vorstands

a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
b) Ausarbeiten von Statuten
c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
d) Bestimmung der Geschäftsführung
e) Kontrolle der Geschäftsführung basierend auf der Leistungsvereinbarung
f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Personen, die den Verein vertreten können
g) Bestimmung, zusammen mit der Geschäftsführung des Vereins, des Budgets und die Ausgaben des Vereins
h) Bestimmen der Revisionsstelle
i) Vorschlag von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten zuhanden der Generalversammlung
j) Bestimmung der Mitglieder des Beirates

Die operativen Geschäfte werden durch den Geschäftsführer getätigt, der Vorstand hat neben den statuarisch festgelegten Aufgaben v.a. strategisch beratende Funktion. Vorstandsmitglieder können auch operative Tätigkeiten im Auftragsverhältnis übernehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen. Der Vorstand muss auf Verlangen von einem Mitglied einberufen werden. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

8.4. Präsident

Der/Die Präsident/in repräsentiert wo nötig den Verein und handelt im Sinne des

Vereinszwecks. Er/Sie hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Co-Präsidium ist ausdrücklich möglich.

Artikel 9: Beirat

Der Vorstand kann eine Advisory Board (Beirat) einsetzen, dessen Mitglieder keine Stimmrechte haben. Sie können zu verschiedenen Themen beratend beigezogen werden.

Das Advisory Board trifft sich mindestens einmal jährlich. Es wird im Rahmen der GV jeweils für ein weiteres Jahr bestimmt.

Artikel 10: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Artikel 11: Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für die operativen Geschäfte zuständig und führt die Aktivitäten des Vereins Com&Com aus. Die Geschäftsführung ist besorgt, den Vereinszweck auf bestem Weg zu erreichen. Die Geschäftsführung kann sowohl von Mitgliedern des Vorstands, aus Vereinsmitgliedern, sowie aus Nicht-Mitgliedern bestellt werden. Alle Aktivitäten werden von der Geschäftsführung professionell geplant und umgesetzt.

Die Aufgaben und Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung zwischen dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung.

Die Arbeit der Geschäftsführung kann entschädigt werden, solange es die Mittel des Vereins erlauben.

Artikel 12: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

a) den Mitgliederbeiträgen
b) den privaten und öffentlichen Beiträgen und Unterstützungen (u.a. Stiftungen, öffentliche Hand)
c) den Spenden und Vermächtnissen
d) Kooperationen und Partnerschaften
e) Sponsoring und Trägerschaften

12.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und protokolliert.

Artikel 13: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen, um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Das Vermögen des Vereins darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins Com&Com ist Zürich.

Artikel 15: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes bewegliche Vermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gespendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Sollte im Zuge der Liquidierung ein Verkauf von materiellen wie immateriellen Gütern in Erwägung gezogen werden, ist vorgängig zuerst eine fachgerechte Prüfung einer möglichen Archivierung (im Sinne einer Erhaltung des Werkes und Wissens) vorzunehmen.

Artikel 16: Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 16.04.2025 genehmigt.

Zürich, 16.4.2025

Marcus Gossolt
Präsident des Vereins Com&Com

Basil Rogger
Mitglied des Vorstands

Johannes M. Hedinger
Mitglied des Vorstands